**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 1 (1903-1904)

Heft: 5

Artikel: Das Bundesarmenwesen

Autor: Schmid, C. A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837888

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Much von ben beklagten "Bätern" find uns fozusagen keine Absagen zugekommen; ihre Untworten haben manch trauriges Bilb entrollt und lauteten hinsichtlich Sohe ber Ali= mentation nicht immer zufriedenstellend. Lag ein Bekenntnis vor, fo kam zur Schuld meiftens auch schon die Guhne in Form bestimmter Versprechen, die hie und da - mit Zuhilfenahme bes Armenrechts - auf bem Wege prozessualischen Vorgehens noch erhärtet werben mußten. - Aber - wenn ber Buriche ober "Bater" nichts hat? Nun benn - fo wird man seine Alimentationspflicht vorläufig amtlich stipulieren und ihn gelegentlich erinnern. Es wird immer behauptet, es fei für die Mütter unehelicher Kinder von Wert, wenn man ihnen ihre Kinder lasse, damit die "füße Last" sie von fernern Fehltritten bewahre warum soll benn aber ber Vater bes Rindes nicht auch dem sittigenden Gin= fluß gang bestimmt umschriebener Verpflichtungen unterstellt merben? Und wie war's, wenn die familienrechtlichen und gemeinderechtlichen Bestimmungen so weit geandert wurden, daß fur die Bertreter des unehelichen Kindes hinsichtlich Alimen= tation ein Rückgriffsrecht auf die Beimatgemeinde des Vaters statuiert würde? So gut sie für die Mütter unehelicher Kinder einzutreten hat, so sicher sollte sie grundfätlich für die Bater von folchen zu Berbindlichkeiten herangezogen werden können. Heute und morgen noch nicht, aber es lohnt sich, dafür zu kämpfen. —

## Das Bundesarmenwesen.

Wie wir im Artikel über die gegenwärtige Organisation des Armenwesens in der Schweiz im "handwörterbuch von Reichesberg" ausgeführt, besteht eigentlich ein Bundes= armenwesen überhaupt nicht. Die Wirkung des Bundes als Zentralgewalt der Schweiz ift eine fehr lückenhafte und eine gang unspftematisch vereinzelte auf diesem Gebiete. Der Bund zeigt auch gar teine Lust, das Armenwesen an sich zu ziehen; er begnügt sich beim bisherigen Stand ber Dinge, wo burch eine Anzahl Beftimmungen in bas Armenwesen, bas im übrigen ben Kantonen überlassen ift, hineingegriffen wird. Teils werden ben Kantonen Vorschriften über die Behandlung von gewissen Kategorien von Armen gemacht, teils werden Subventionen gewährt resp. gewährleistet. Ersteres ift der Kall z. B. bezüglich der heimzuschaffenden und der transportunfähigen Armen, letteres z. B. durch Art. 64bis der Bundesverfassung bezüglich der armen verwahrlosten Rinder. Teils wird, wie z. B. beim Altoholzehntel, den Kantonen über die Berwendung einer bestimmten Quote des ihnen zufließenden Ertrags eines Bundesmonopols eine allgemeine (leider nur allgemeine!) Auflage gemacht. Im auswärtigen Armenwesen beschränkte sich der Bund bisanhin auf die Subvention der nationalen Hülfsvereine im Auslande. — Dieser Sachverhalt ist nun ganz unbefriedigend. Allein ohne ganz durchgreifende Verfassungs= änderung ist er nicht zu beseitigen. Darnach streben aber die Kantone ebensowenig wie der Bund selbst. Nichtsbestoweniger hat der Bund Mittel und Wege, dem Armenwesen große positive Dienste zu leisten, ohne im geringsten die Souveranität der Kantone zu berühren.

Der Bund kann z. B. die "Portofreiheit" in Armensachen nicht nur nicht beschränken, sondern bedeutend erweitern. Er kann weiter die Transporttaxfreiheit auf seinen Gisenbahnen ganz bedeutend ausdehnen (für Personen und Güter).

Weiter kann der Bund, ohne die geringste Berfassungsänderung, übernehmen:

- a) die gesamte "Einwohnerarmenpflege" ber Kantonsfremden im Sinne von Art. 48 B.B. und der Staatsverträge,
- b) gleich im Anschluß an a) die gesamte "Militärunterstützung" im Falle des nicht= kantonalen Aufgebotes.

Daburch würden die Kantone und Gemeinden ganz bedeutend entlastet, vielleicht in einem Betrage von über 1 Million jährlich.

Damit sind die wesentlichen direkten Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf dem Gebiete des Armenwesens erschöpft. Sie sind sehr weittragende.

Allein von noch viel größerer Bebeutung ist die heute schon ohne Antasten der Kantonalssouveränität mögliche indirekte Tätigkeit des Bundes für die vorbeugende Armensürsorge, welche sich auf Art. 34bis stützen wird, insbesondere wenn das Obligatorium zustande kommt. Im Anschluß an die Krankens und Unfallzwangsversicherung der industriellen und gewerdslichen Arbeiter müßte dann eine Invalidens und Altersversicherung noch eingeführt sein, und so wäre trotz der kantonalen Armenrechte und dem nicht vorhandenen Bundesarmenrecht die Bedeutung der Bundestätigkeit im Armenwesen der Schweiz eine dominierende.

Von eventuell sehr wichtigen Folgen für die geschlossene Armenpflege der Schweiz müßte es werden, wenn der Bund in Ergänzung des durch Bundesbeschluß als Art. 64bis in die Verfassung aufgenommenen Tenors betreffend die Arbeitsanstalten 2c. auch noch Asyle für arbeitsunfähige Bürger (event. Einwohner) in sein Subventionsprogramm aufnähme.

Man ersieht aus diesen ganz kurzen und nur ganz prinzipiellen Ausstührungen, wie schon heute, ohne daß im geringsten von einem Bundesarmenwesen gesprochen werden kann und darf, der Bund zum Teil ohne weiteres eine für das Armenwesen der ganzen Schweiz enorm bedeutsame Rolle spielen kann und das ihm andernteils auch mit geringer Mühe in formeller Hinscht möglich wäre. Mit andern Worten, er könnte Auswendungen machen, die in die schweren Millionen gingen, und die die Kantone und Gemeinden entsprechend entlasten müßten.

Schweiz. Im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (Juni 1903), im 2. Buch, das von den Uebertretungen handelt, finden wir einzig zwei Artikel (254 u. 255) betreffend Vernachlässigung der Familie und betreffend Landstreicherei und Bettel.

Diese beiden Artikel sind armenpolizeilicher Natur, der erstgenannte betrifft das pflicht= widrige Verhalten der Alimentationspflichtigen und der weitere den Bettel.

Art. 254. Vernachlässigung der Familie. Wer wegen Arbeitsschen oder Liederlichkeit der Pflicht, seine Familie zu unterhalten, nicht nachkommt, wird nach fruchtloser Mahnung mit Haft bestraft. War zur Zeit der Mahnung noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Vernachlässigung der Familie erstanden hat, so kann er auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt oder erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheils anstalt versetzt werden.

In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormunds schaftlichen Gewalt erkannt werden.

Art. 255. Landstreicherei und Bettel. Der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsschen mittels los im Land herumzieht, oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen herumtreibt,

ber Arbeitsfähige, der aus Arbeitsschen oder Habsucht bettelt oder Kinder oder Personen, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aussicht anvertraut sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft. War zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr abgelausen, seit er eine Strafe wegen Landstreicherei oder Bettel erstanden hatte, so kann er auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt, erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormunds schaftlichen Gewalt erkannt werden.

Die Tatsache, daß sich diese zwei Artikel überhaupt vorsinden, ist unbedingt zu begrüßen; ebenfalls Strafart und Strasmaß: Haft, bei Rückfall Arbeitsanstaltseinweisung für ein bis drei Jahre in Verbindung mit Einweisung in Trinkerheilstätten und Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt. Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für Ausländer im Inland, was einen Fortschritt gegenüber den nur für Kantonse bürger geltenden Vorschriften der verschiedenen kantonalen Armengesetze bedeutet. Zu wessen Lasten die Kosten der Anstaltsversorgung für Ausländer fällt, dieser wesentliche Punkt ist dann allerdings noch zu erledigen. Uebrigens genügt ja das Vorhandensein dieser Bestimmungen, um, gestützt hierauf, sehlbare Ausländer ohne weiteres auszuschaffen, insbesondere